

RS UVS Vorarlberg 1992/02/17 1-158/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1992

Rechtssatz

Eine strafbare Verweigerung des Alkotests liegt dann nicht vor, wenn das den Alkotest durchführende Organ der Straßenaufsicht bei der Durchführung dieses Tests die für den betreffenden Alkomaten geltende Betriebsanleitung nicht beachtet hat (Einhaltung einer Wartezeit von 15 Minuten, wenn erster Versuch des Meßpaars einen Fehlversuch wegen "Mundrestalkohol" anzeigen).

Schlagworte

Verweigerung des Alkotests, Nichteinhaltung der Betriebsanleitung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at